

64. 1. Wer hat in dem Verfahren bei Einziehung von Nachdrucksexemplaren und Vorrichtungen die Kosten zu tragen?

St. P. O. §§. 477—479. 496—505.

Gerichtskostengesetz §§. 1. 75.

G. P. O. §. 87.

Gesetz vom 11. Juni 1870 betr. das Urheberrecht an Schriftwerken u.

§§. 1. 2. 21. 26. 27. 36 (B. G. Bl. S. 339).

St. G. B. §§. 40—42.

2. Unter welchen Voraussetzungen fällt bei nur teilweisem Nachdruck die Beschränkung der Einziehung auf den als Nachdruck erkannten Teil des Werkes und die Vorrichtungen zu diesem Teile fort?

Gesetz vom 11. Juni 1870 §§. 21 Absf. 2. 45. 47.

St. G. B. §. 41 Absf. 3.

IV. Straifenat. Urt. v. 15. Mai 1885 g. S. Rep. 872/85.

I. Landgericht Breslau.

Im Verlage des Musikalienhändlers H. zu Br. erschien in den Jahren 1878 bis 1880 unter dem Titel „Niederborn“ in fünf einzelnen Heften eine Sammlung vierstimmiger gemischter Chöre, in welche eine größere Anzahl von Kompositionen aus fremdem Verlage aufgenommen war. Zwölf der betroffenen Verlags-handlungen haben deshalb auf Bestrafung des H. wegen Nachdruckes angetragen und, da H. im Laufe des vorbereitenden Verfahrens starb, demnächst die Einziehung und Vernichtung der Nachdrucksexemplare und der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen beantragt. Von dem Landgerichte zu Br. sind zur Hauptverhandlung über den Einziehungsantrag die Erben des H. gemäß §. 478 Abs. 2 St.P.D. geladen und ist, nachdem diese dem Antrage widersprochen hatten, dahin erkannt worden, daß unter Ablehnung des weitergehenden Einziehungsantrages von dem Sammelwerke „Niederborn“ nur das fünfte Heft und die dasselbe betreffenden Formen, Platten und Steine einzuziehen und die Kosten des Verfahrens der Staatskasse aufzuerlegen. Gegen dieses Urteil ist von der Staatsanwaltschaft und von den Erben des H. die Revision eingelegt, von der ersteren u. a. deshalb, weil die Kosten des Verfahrens der Staatskasse auferlegt sind, von den Einziehungsinteressenten deshalb, weil die Einziehung des ganzen fünften Heftes nebst Formen u. s. w. und nicht bloß die Einziehung dreier Kompositionen dieses Heftes und der auf diese bezüglichen Formen u. s. w. ausgesprochen worden.

Das Reichsgericht hat die Revision der Staatsanwaltschaft verworfen, die Revision der Einziehungsinteressenten für begründet erachtet.

Aus den Gründen:

1. Von der Staatsanwaltschaft wird die wegen der Kosten des Verfahrens ergangene Entscheidung mit dem Vorwurfe einer Verletzung der §§. 1. 2. 21. 26. 27. 36. 47 des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. vom 11. Juni 1870, der §§. 40. 41. 42 St.G.W.'s, der §§. 477. 478. 496. 497 St.P.D., des §. 87 C.P.D. und der §§. 1. 75 Gerichtskosten-gesetzes angegriffen und zur Begründung dieses Vorwurfes insbesondere angeführt, daß der Vorderrichter zu Unrecht den §. 497 St.P.D. als allein maßgebend angesehen habe und sich des dem Gerichte nach §. 496 daselbst zustehenden freien Ermessens, sowie der Möglichkeit, die Kosten den Einziehungsinteressenten oder den Antragstellern aufzuerlegen, nicht bemußt geworden sei.

Dieser Angriff ist verfehlt.

Der §. 496 St. P. O. bestimmt nichts über die Frage, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, namentlich auch nicht, daß das Gericht diese Frage nach freiem Ermessen entscheiden soll. Er enthält vielmehr nur die prozessuale Anordnung, daß jedes Urteil, jeder Strafbefehl und jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung darüber Bestimmung treffen muß, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind. Erst in den nachfolgenden §§. 497—505 wird vorgeschrieben, unter welchen Voraussetzungen die Kosten dem Beschuldigten, dem Anzeigenden, dem Antragsteller, dem Privatkläger oder demjenigen, welcher ein Rechtsmittel eingelegt hat, aufzuerlegen sind. Sofern keine dieser Bestimmungen Anwendung findet und nicht etwa für einzelne Kostenbeträge besondere Anordnungen im Gesetze getroffen sind (vgl. z. B. §§. 50. 69. 77. 95. 145 St. P. O.), müssen die Kosten des Strafverfahrens der Staatskasse auferlegt werden.

Eine gesetzliche Bestimmung, nach welcher im vorliegenden Falle die Einziehungsinteressenten oder die Antragsteller zur Tragung der Kosten der ersten Instanz verpflichtet wären, ist von der Staatsanwaltschaft nicht bezeichnet und in der That nicht vorhanden.

Daß die Vorschrift des §. 87 C. P. O. nur für das Civilprozeßverfahren bestimmt ist und bei der Entscheidung über die Kosten eines Strafverfahrens weder eine direkte noch eine entsprechende Anwendung finden kann, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Der von der Revision weiterhin aufgestellte Satz, daß derjenige die Kosten zu tragen habe, um dessen Interesse ohne Erfolg oder mit Mißerfolg gestritten worden ist, kann in dieser Allgemeinheit nach den bestehenden Gesetzen als richtig nicht anerkannt werden. Die Revision übersteht aber auch, daß bei der Einziehung von Nachdrucksexemplaren und Vorrichtungen mit den vermögensrechtlichen Interessen der durch den Nachdruck Verletzten und derjenigen, welche einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand der Einziehung haben, das kriminalpolizeiliche Interesse des Staates an der Verhinderung fernerer Eingriffe in fremde Rechte konkurriert, und daß eben wegen dieses staatlichen Interesses die Einziehung nicht bloß im Civilrechtswege erfolgt, sondern auch im Strafrechtswege beantragt werden kann (§§. 21. 26 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870). Ist auf den gestellten Antrag das Strafverfahren eingeleitet, so kann nur nach den für dieses Verfahren

geltenden Bestimmungen beurteilt werden, ob eine Verpflichtung der Privatinteressenten zur Kostentragung besteht, und eine solche Verpflichtung läßt sich für den vorliegenden Fall nach den §§. 497 flg. St. P. O. weder daraus, daß die beschädigten Verlagsbehandlungen den Antrag auf Einziehung bei der Staatsanwaltschaft gestellt, noch daraus herleiten, daß die Erben des im Laufe des vorbereitenden Verfahrens verstorbenen H. der Einziehung widersprochen haben.

Ohne Grund beruft sich die Revision für die entgegengesetzte Ansicht auf den §. 75 des Gerichtskostengesetzes. Denn derselbe setzt nur die Höhe der Gebühr jeder Instanz für das Verfahren in den Fällen der §§. 477 bis 479 St. P. O. fest, bestimmt aber nicht, wann und gegen wen die Gebühr zur Anwendung kommen soll. In den Motiven zum Entwurfe des Gerichtskostengesetzes §. 67 (Nr. 76 der Druckfachen des Reichstages 1878 E. 94) ist anerkannt, daß für dieses Verfahren „der Regel nach in Ermangelung eines Kostenpflichtigen eine Gebühr nicht zum Ansatze kommen“ kann, jedoch ein Maßstab für die Gebührerhebung in den Fällen als erforderlich bezeichnet, „wenn einem der Beschlagnahminteressenten (§. 478 St. P. O.) die Kosten eines Rechtsmittels (§. 505 St. P. O.) oder auch Kosten erster Instanz auferlegt werden.“ Unter welchen Voraussetzungen die Motive die Auferlegung von Kosten erster Instanz gegenüber den Beschlagnahminteressenten für statthaft erachtet haben, und ob etwa bei der Vorschrift des §. 75 des Gerichtskostenges. an den Fall der Privatklage (St. P. O. §§. 477. 503) oder an den Fall einer wider besseres Wissen gemachten oder auf grober Fahrlässigkeit beruhenden Anzeige (§. 501 St. P. O.) gedacht worden, ist hier nicht näher zu untersuchen. Denn der vorliegende Fall bot, wie oben gezeigt, keinesfalls einen gesetzlichen Anlaß, dem zur Wahrnehmung ihrer Interessen im Strafverfahren gemäß §. 478 St. P. O. geladenen Erben des Verlegers die Kosten erster Instanz ganz oder auch nur teilweise aufzuerlegen, da dieselben weder als zu Strafe verurteilte Angeklagte gelten können, noch in ihrer Eigenschaft als Erben für die Kosten, welche möglicherweise ihren Erblasser hätten treffen können, verhaftet sind (§. 497 St. P. O.).

2. Dagegen muß die Revisionsbeschwerde der Einziehungsinteressenten für gerechtfertigt erachtet werden. Der Vorderrichter geht von der Annahme aus, daß das fünfte Heft des Liederborns eine Sammlung von Werken verschiedener Komponisten zur Benutzung in Schulen sei, und

stellt weiterhin fest, daß von den in dieses Heft aufgenommenen Kompositionen nur drei nicht „kleinere“ im Sinne des §. 47 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 sind, daß die Aufnahme dieser drei Lieder in den Liederborn als unerlaubte mechanische Vervielfältigung musikalischer Kompositionen anzusehen, die Aufnahme aller übrigen Kompositionen in den Liederborn aber als erlaubt zu erachten ist. Wenn trotzdem auf Einziehung nicht bloß jener drei Kompositionen, sondern des ganzen fünften Heftes erkannt ist, so liegt dieser Entscheidung eine unrichtige Auffassung der §§. 4. 21. 45. 47 des citierten Gesetzes zu Grunde.

Allerdings führt die Vorinstanz aus, das ganze fünfte Heft sei als Nachdruck anzusehen, weil dieses Heft als eine einheitliche in sich zusammenhängende Sammlung herausgegeben sei und eine progressive Stufenleiter von leichteren zu schwereren Gesängen beobachte, so daß ein organischer Zusammenhang zwischen den einzelnen Liedern dieses Heftes bestehe und bei Aussonderung der drei widerrechtlich aufgenommenen Lieder die Sammlung des fünften Heftes als eine wesentlich andere sich darstellen würde. Allein diese Ausführung erweist sich als rechtsirrtümlich. War nur bei drei Kompositionen eine unerlaubte musikalische Vervielfältigung vorgenommen, so lag nach den angezogenen gesetzlichen Vorschriften auch nur bezüglich dieser drei Kompositionen ein Nachdruck vor, und könnte das ganze Heft als Nachdruck nur dann angesehen werden, wenn anzunehmen wäre, daß dasselbe gerade durch die Aufnahme dieser drei Kompositionen die Eigenschaft einer Sammlung zur Benutzung in Schulen erlangt habe und nach deren Ausschcheidung diese Eigenschaft nicht mehr besitzen würde. Eine solche Annahme findet in den Gründen des angefochtenen Urteiles keinen Anhalt, erscheint vielmehr nach den getroffenen Feststellungen ausgeschlossen. Nach der Vorschrift des §. 21 Abs. 2 a. a. O. erstreckt sich aber, wenn nur ein Teil des Werkes als Nachdruck anzusehen ist, die Einziehung nur auf den als Nachdruck erkannten Teil des Werkes und die Vorrichtungen zu diesem Teile. Die gedachte Vorschrift erleidet freilich eine im Gesetze nicht ausgedrückte, jedoch selbstverständliche Einschränkung insofern; als auch bei nur teilweisem Nachdrucke die Einziehung des ganzen Werkes erfolgen muß, wenn aus äußeren, mechanischen Gründen der als Nachdruck erkannte Teil sich von den übrigen Teilen des Werkes nicht trennen läßt, die Ausschcheidung also unmöglich ist (vgl. §. 41 Abs. 3 St.G.B.'s).

Abgesehen aber von dieser Einschränkung gilt der Grundsatz als „in der Natur der Sache begründet, daß im Falle eines partiellen Nachdruckes auch nur eine partielle Konfiskation eintritt“ (Motive zum Entwurfe des Gesetzes §. 22 Nr. 7 der Drucksachen des Reichstages des Norddeutschen Bundes 1870 S. 31), und zwar findet dieser Grundsatz nach dem Inhalte des §. 21 Abs. 2 a. a. O. bei Werken aller Art, also auch bei einheitlichen, in sich zusammenhängenden Werken, sowie insbesondere auch dann Anwendung, wenn infolge der Aussonderung des als Nachdruck erkannten Teiles der organische Zusammenhang des Werkes zerrissen ist und das Werk selbst sich als ein wesentlich anderes darstellt, was gewiß infolge der teilweisen Einziehung nicht selten der Fall sein wird.

Hiernach erscheinen die Gründe, aus welchen die Vorinstanz die Einziehung des ganzen fünften Heftes für geboten erachtet hat, unzutreffend.